

Martin Kraska

Zürich, den 08.07.2010

Überbracht

OG II. Str. K.
Klausstrasse 4
8008 Zürich

In re

Präsidentialverfügung Geschäfts-Nr. SU100025/Z1/gl vom 21./**30.06.**2010, II. Str. K. OG, mitwirkend OR Dr. Schätzle & GSin lic. iur. K. Schlegel, kostenfrei

Beschluss Geschäfts-Nr. UK100049/U/bee vom 14.06.2010, III. Str.K. OG, mitwirkend OR lic. iur. K. Balmer, Vorsitzender, lic. iur. St. Volken, Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer & GS lic. iur. H.R. Bühlmann, kostenfrei

Urteil und Verfügung Prozess Nr. GU100005/U vom 09.03.2010, BGZ, Einzelrichter für Zivil- und Strafsachen, mitwirkend gesetzwidriger, wiederholt begründet abgelehnter, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbarer Bezirksrichter Dr. iur. Urs Gloor *1957, FDP, & GS lic. iur. P. Iliev, kostenpflichtig CHF 1050 etc.

Statthalteramt des Bezirkes Zürich, Strafverfügung Nr. ST.2008. 5172 vom 22. 09.2008, Selnaustr. 32, PF, 8090 Zürich Einsprachegegnerin

ca.

Martin Kraska,

Individualbeschwerdeführer

wird innert Frist

Einsprache/Rekurs/Berufungs-Beanstandungen Kostenbeschwerde

eingereicht und rechtfertigen sich *Wiederholung* und *Ergänzung* folgender

A Anträge

1. Es sei in allen Fällen *Freispruch* von Schuld und Strafe unter KEF gerichtlich festzustellen.
2. Es sei die Präsidialverfügung Geschäfts-Nr. SU100025/Z1/gl vom 21./**30.06.** 2010, II. Str. K. OG, mitwirkend OR Dr. Schätzle & GSin lic. iur. K. Schlegel, kostenfrei *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären und unter KEF zu Gunsten des IBf's vollumfänglich aufzuheben.
3. Es sei auch der Beschluss Geschäfts-Nr. UK100049/U/bee vom 14.06.2010, III. Str.K. OG, mitwirkend OR lic. iur. K. Balmer, Vorsitzender, lic. iur. St. Volken, Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer & GS lic. iur. H.R. Bühlmann, kostenfrei sofort *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären und unter KEF zu Gunsten des IBf's vollumfänglich aufzuheben.
4. Es sei das vorsätzlich gesetzwidrige Urteil und die vorsätzlich gesetzwidrige Verfügung Prozess Nr. GU100005/U vom 09.03.2010, Einzelrichter für Zivil- und Strafsachen, mitwirkend vorsätzlich gesetzwidrige, begründet abgelehnte, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare Bezirksrichter Dr. iur. Urs Gloor & GS lic. iur. P. Iliev, kostenpflichtig CHF 1050 *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären und unter KEF zu Gunsten des IBf's vollumfänglich aufzuheben.
5. Es sei die Strafverfügung Nr. ST.2008.51725172 vom 22. 09.2008 *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären und unter KEF zu Gunsten des IBf's vollumfänglich aufzuheben.
6. Es sei *unentgeltlich* Prozessführung & Prozessvertretung und *aufschiebende* Wirkung zu gewähren, **Beilage r & w**
7. Es sei ***adhäsionsweise*** kostendeckende Entschädigung (§ 43-1/2/3 StPO), *angemessene* Genugtuung & *wirksamen* punitive damage im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* zu gewähren, alles unter Kosten- & Entschädigungsfolgen zu Gunsten des Rekurrenten, Appellanten & IBf's.
8. Es sei sämtliche Kosten auch dieses Verfahrens der Vorinstanz, allenfalls durch sein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen dem/r FalschverzeigerIn und Einsprachegegner (§ 42-1 iVm 43-4 StPO) weiter **persönlich** aufzuerlegen.
9. Es sei vorsätzliche Verletzung von EMRK Art. 6-1/2/3, 7, 8-1/2, 13, 14, 17 & 18 ff von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* festzustellen.
10. Es sei von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* gegen Unbekannt
 - gestützt auf Art. 13 *Self-Executing*-EMRK in Verbindung mit StPO §§ 21, 349 ff
 - wegen dringenden Verdachts des völkerrechtlich verfahrensgarantiert offiziäldeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlichen Amtsmissbrauchs, ungetreuer Amtsführung, Irreführung der Rechtspflege, Falsch-

anzeige, Begünstigung, Unterdrückung von Akten im hängigen gerichtlichen verfahren & Verletzung von *Self-executing*-Völkerrecht wider besseren Wissens

- hinsichtlich böswillig vorsätzlicher Missachtung des völkerrechtlich verfahrens garantiert *self-executing* rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör betr. EMRK Art. 6-2-verfahrensgeschützter *Self-executing-Unschuldsvermutung* - **ius cogens** – self-executing Strafuntersuchung an-hand zu nehmen.
11. Es sei der völkerrechtlich verfahrens garantiert unverjähr-, unverzicht- & unantastbar rechtliche Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's gem. EMRK Art. 6-1/2/3 i.V.m. Art. 13 zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen und unverzüglich zur **ersten** gesetzlichen Hauptverhandlung zwecks Untersuchung, öffentlicher Beratung, öffentlicher Beurteilung und öffentlicher Verkündung innert nützlicher Frist auf billige Weise zu laden.
 12. Es sei gemäss eingereichtem Rekurs vom 12.04.2010 des Appellanten & IBf's an OG der Bezirksrichter Dr. iur. Urs Gloor *1957, FDP, & GS lic. iur. P. Iliev in unstrittigen Ausstand zu setzen und abzulehnen, eventualiter in strittigen Ausstand zu setzen und abzulehnen und den rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des Appellanten in einem Verfahren *sui generis* von einem unabhängigen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewähren, den Ausstand und die Ablehnung zu untersuchen, öffentlich zu beraten, öffentlich zu beurteilen und öffentlich zu verkünden, alles zu Lasten der in Ausstand zu setzenden & Abgelehnten.
 13. Es sei das Urteil und Verfügung Prozess Nr. GU100005/U vom 09.03.2010, BGZ, an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen.
 14. Es sei die Täterschaft zweifelsfrei festzustellen, diesbezüglich allfälliger Weise ergänzende Beweise zu erheben und Fragen des Appellanten an die Zeugen zuzulassen.
 15. Auch alle bisherigen (Gerichts- etc.)Kosten sind überteuert hoch angesetzt und sind daher nichtig und auch aufzuheben.

B Begründung

1. Der Appellant & Individualbeschwerdeführer(IBf) erhebt gestützt auf § 122-4 GVG hiermit Einsprache gegen obzitierte Präsidialverfügung innert 10-tägiger Frist.

2. Gem. § 421 StPO kann das Berufungsgericht ein schriftliches Verfahren ausschliesslich nur dann durchführen, wenn in *erster* Instanz ein *mündliches* Verfahren durchgeführt worden ist.
3. Gem. § 424-1 StPO hebt das Berufungsgericht den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zur Neuurteilung zurück, wenn es feststellt, dass grundlegende Verfahrensregeln zum Nachteil des Berufungsklägers verletzt wurden, insbesondere dass
 1. das Gericht erster Instanz nicht richtig besetzt oder nicht zuständig war;
 2. der Angeklagte nicht gehörig verteidigt war; oder
 3. seine Verteidigungsrechte so beeinträchtigt wurden, dass der Mangel nicht geheilt werden kann.
4. Gem. § 95-1 GVG ist Strafrichter Dr. iur. Urs Gloor *von Gesetzes wegen* von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er unter anderem wie vorliegend mit einer *Rückgriffsklage* nach Art. 50 Abs. 2 OR zu rechnen hat.
5. Liegt ein *Ausschlussgrund*¹ vor, so hat Gloor sich *von Amtes wegen* der Ausübung seines Amtes mit sofortiger Wirkung zu enthalten; d.h. er darf keine Amtshandlungen vornehmen.
6. Der *Ausstand* muss ausserdem von keiner Partei verlangt werden
7. Darüber hinaus ist der Strafrichter Dr. iur. Urs Gloor vom Appellant & Individualbeschwerdeführer (IBf) innert nützlicher Frist gem. § 100 GVG rechtlich hinreichend *begründet* und mit Urkunden und schriftlichen Auskünften von Amtsstellen unwidersprochen und unwiderlegt *belegt* vorfrageweise am Montag, den 01.03.2010, 08:00 AM, gem. § 98 GVG zu Beginn der illegalen Sitzung klar und deutlich gem. § 96-3/4 GVG abgelehnt worden, weil und indem nachgewiesen zwischen ihm und dem Appellant & Individualbeschwerdeführer (IBf) der Tatbestand des erfüllten Anscheines der Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft vorherrscht und ausserdem Umstände vorliegen, die Gloor & Iliev *sofort* als befangen erscheinen lassen; **Gerichtsprotokoll vom 01.03.2010 S.3 ff**
8. Nichtsdestotrotz und gleichzeitig als weiterer Beweis für dessen vorsätzlich gesetzwidriges Fehlverhalten hat der *abgelehnte* und in *Ausstand* zu setzende Gloor wiederum vorsätzlich auch §§ 97 in Tateinheit i.V.m. 100 GVG verletzt, indem Gloor wieder fortgesetzt und wiederholt weder Anzeige ohne Verzug hinsichtlich dessen *begründeten Ausschlusses* und ebenso *begründeter Ablehnung* erstattet noch die gem. Art. 8 & 9 ZGB in Recht gelegte Akten & Beweismittel berücksichtigt hat; e contrario ist der Einreichung der „gewissenhafte Erklärung“ ex tunc gesetzlich je-de Grundlage entzogen.
9. Daraus geht strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar die mit Vehemenz betriebene, rechtsmissbräuchliche Inzestjustiz in Personalunion der fehlbaren Gloor & Iliev *ohne dissenting opinion* über sich selbst hervor.

¹ **GVG Kommentar** Hauser/Schweri 2002 N1 S.316 ff

10. Gem. Art. 190 BV ist für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden unverzicht-, unverjähr- & unantastbares Self-Executing-Völkerrecht massgebend.
11. Aufgrund unantast-, unverzicht- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert derogativer Kraft von Art. 6-1/2/3 i.V.m. 13 etc. EMRK & CCPR geniesst der IBf den völkerrechtlich verfahrensgarantiert rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör durch ein unabhängiges, unparteiisches Gericht, welches die Rechtssachen des IBf's innert nützlicher Frist auf billige Weise untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt, öffentlich verkündet hinsichtlich des Ausschlusses/Ablehnung der fehlbaren Gloor & Iliev, UP und URB und in der Rechtsache selbst.
12. Demzufolge ist gem. § 102 GVG das Urteil und Verfügung Prozess Nr. GU 100005 /U vom 09.03.2010 auf dem Rechtsmittelweg anfechtbar, weil die in *Ausstand* zu setzenden und *abgelehnten* Justizpersonen Gloor & Iliev daran wiederholt und fortgesetzt vorsätzlich gesetzes- & amtspflichtswidrig mitgewirkt haben.
13. Daraus geht aber auch hervor, dass Gloor und Iliev *ohne* Ausstandsbegehren des IBf's gesetzlich von Amtes wegen gar nicht amts- & kognitionsberechtigt waren, die Partei des IBf's zu einer illegalen, angeblichen Hauptverhandlung vorzuladen, an welcher Gloor und Iliev mitzuwirken beabsichtigten.
14. Kommt hinzu, dass ohne Täterschaft, ohne Beweis und ohne Zeugen die gerügte Hauptverhandlung *per se* ohnehin gesetzwidrig anberaumt worden ist, indem das Gericht/Gloor/Iliev wie in einem analogen Fall wie folgt hätten verfahren müssen; Zitat:

„Hat der Gebüsste das Begehren um gerichtliche Beurteilung der Bussenverfügung gestellt, so ist die Verwaltungsbehörde gehalten, die notwendigen Beweise im Sinne einer Strafuntersuchung abzunehmen (§ 343 Abs. 1 StPO). Gemäss den eingereichten Akten nahm die Gemeinde Fällanden die zur Beurteilung des Begehrens notwendigen Beweise nicht ab. Bei der Beweiserhebung geht es darum, dass Tatsachen ins Verfahren eingebracht werden (z.B. durch die Befragung von Zeugen oder den Beizug von Urkunden), damit die zuständige Justizbehörde zum Schluss gelangen kann, ob die objektiven und subjektiven Merkmale des fraglichen Tatbestands erfüllt sind oder nicht (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2004, N 594). Dementsprechend ist der Entscheid auszusetzen, und es sind die Akten gemäss § 344 Abs. 1 StPO zur Abnahme der notwendigen Beweise der Gemeinde Fällanden zurückzuweisen. Nach der Beweisabnahme hat sie die Akten (im Original und vollständig) dem zuständigen Einzelrichter zu überweisen.“

Beilage f

15. Ohne Täterschaft, ohne Beweise, ohne Zeugen muss zwingend wiedererwägungsweise selbstverständlich & gesetzlich Freispruch von jeder Schuld und Strafe unter Anerkennung der KEF zu Gunsten des IBf's erfolgen; **Beilage e**
16. Anstatt gesetzmässig nach Treu und Glauben amtspflichtsgemäss zu verfahren, haben Dr. iur. Urs Gloor und GS Iliev beklagenswerter Weise beliebt, sich vor-

sätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar zu machen, indem Gloor und Iliev

- einzig und allein auf Grund von akten- & tatsachenwidrigen, vorsätzlich wiederholten Amtslügen des stv. Statthalters, Hans Jost Zemp, OHNE Täterschaft, ohne Beweise, ohne Zeugen, ohne polizeiliche Untersuchung eine Hauptverhandlung anberaunt,
- die rechtzeitig und begründet zu Beginn der illegalen Sitzung gestellten Begehren um Ausstand, Ablehnung der Herren Gloor & Iliev und UP/URB vorsätzlich missachtet,
- den *unschuldig* geltenden Appellanten vorsätzlich diskriminiert und kostenpflichtig kriminalisiert
- die ebenfalls wiederholt und fortgesetzt, mit amtlichen Beweismitteln begründeten Begehren um unentgeltliche Prozessführung und um unentgeltliche Rechtsverbeiständung wiederum vorsätzlich missachtet,

Pfändungsregister-Auszug, Betreibungsamt Zürich 6, 28.04.2010

haben.

17. Somit erfüllen die Herren Gloor und Iliev den vollendeten Tatbestand des Anscheines der Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem Self-Executing-Völkerrecht, CCPR, EMRK, Bundesverfassung, Rechtsstaatlichkeit, Treu und Glauben und IBf systemimmanent und vorsätzlich.
18. Der Beschluss Geschäfts-Nr. UK100049/U/bee vom 14.06.2010 ist ohne Rechtsmittelbelehrung *mangelhaft eröffnet* erfolgt, ist in vorsätzlicher Verletzung von Art. 18 etc. Zürcher Kantonsverfassung ergangen und muss auch daher unter KEF zu Gunsten des IBf's ex tunc null und nichtig erklärt werden, indem gem. Art. 49 BGG mangelhaft eröffnete, ohne Rechtsmittelbelehrung versehene Beschlüsse für die Parteien keine Nachteile nach sich ziehen dürfen.
19. Daher sind die bis dato *rechtsmissbräuchlich verweigerten* Ausstands-, Ablehnungs-, Kostenlosigkeits- & unentgeltliche Rechtsbeistandsbegehren völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverjähr-, unverzicht- & unantastbar auch gemäss CCPR i.V.m. Art. 6-1/2/3 & 13 EMRK innert nützlicher Frist auf billige Weise dem *zuständigen* Gericht in erster Instanz zur Untersuchung, öffentlichen Beratung, öffentlichen Beurteilung und öffentlichen Verkündigung zu überweisen, weil der Appellant ausgangsgemäss als juristischer offensichtlich hat ***nicht gehörig*** verteidigen lassen können.
20. Bekanntlich erfüllen Verwaltungskommissionen gem. CCPR, EMRK in keiner Weise die Anforderungen und den völkerrechtlich verfahrensgarantiert rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's an ein Gericht.
21. **Einstweilen zusammenfassend ist hiermit nachgewiesen, dass die - entgegen in dessen Präsidialverfügung vertretene - Auffassung des Oberrichters DR. Schätzle, Vorsitzender, es sei angeblich § 421 StPO**

zur Anwendung zu bringen, offensichtlich beklagenswert falsch ist, indem in erster Instanz K E I N gesetzliches, mündliches Verfahren durch Gloor & Iliev durchgeführt wurde noch die als in begründeten Ausstand zu setzenden und begründet abgelehnten Justizpersonen bei gesetzmässigem Verhalten eine Hauptverhandlung objektiv und subjektiv hätten weder einberufen noch durchführen dürfen,

22. weshalb Gutheissung aller Anträge des Appellanten und juristischen Laien rechtlich gehörig begründet beantragt wird.

Freundliche Grüsse

C Beilagen/FK

Beizug des Gerichtsprotokolls vom 01.03.2010 von Amtes wegen

Beilage f Verfügung Geschäft-Nr. GU080002/Mc/ZO1/kg/sw, vom 12.03.2008, BG-Uster

Beilage e Wiedererwägung Einstellungsverfügung Nr. 2008/01 Fällanden
Pfändungsregister-Auszug, Betreibungsamt Zürich 6, 28.04.2010

WWW.hydepark.ch